

Informationen zur Vergütung von Rechtsanwälten

Beauftragen Sie einen Rechtsanwalt mit Ihrer rechtlichen Vertretung oder nehmen Sie dessen Beratungsleistung in Anspruch, so fallen Gebühren an.

Art und Weise der Abrechnung der Gebühren sind vom Gesetzgeber umfassend geregelt. So ist die Abrechnungsgrundlage in der Regel das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), ergänzt durch Vorschriften im Gerichtskostengesetz (GKG) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). In den meisten Angelegenheiten wie z. B. zivil-, familien- oder erbrechtlichen Mandaten wird ein Wert für die anwaltlichen Tätigkeit zugrunde gelegt, welcher als Gegenstandswert bezeichnet wird. Aus diesem bemessen sich in der Regel sowohl die Höhe der Anwaltsgebühren als auch die Höhe der Gerichtskosten. In anderen Angelegenheiten, wie z. B. sozialrechtlichen oder Straf- und Bußgeldsachen bemessen sich die Gebühren nach einem vorgegebenen Gebührenrahmen, je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache. Zur Abrechnung gebracht werden verschiedene sogenannte Gebührentatbestände, welche nacheinander im Laufe eines Mandats anfallen können. Beispielsweise entsteht eine neue Gebühr, sobald wir für Sie einen gerichtlichen Verhandlungstermin wahrgenommen haben oder für Sie an einer Einigung mitgewirkt haben u.v.m.

Da der Fortgang/die Entwicklung unserer anwaltlichen Tätigkeit schwer vorhersehbar ist, ist auch die Höhe der von Ihnen zu tragenden Gebühren im Voraus nur grob einschätzbar. Hinzu kommt, dass bei Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens in der Regel neben unserer Vergütung und den Gebühren des gegnerischen Anwalts, weitere Kosten wie Gerichtskosten und Kosten für Sachverständige oder Zeugen anfallen können. Die Kostentragungspflicht in einem Verfahren obliegt in der Regel dem Unterliegenden des Verfahrens, d.h. für den Fall des Unterliegens müssen sämtliche genannten Kosten übernommen werden. Wir behalten daher zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Möglichkeit einer Kostentragungspflicht von Ihnen im Auge, informieren Sie fortlaufend über bereits entstandene Gebühren und stimmen gebührenauslösende Tätigkeiten mit Ihnen ab. Wir behalten uns vor, einen anwaltsüblichen Vorschuss zu berechnen. Sollte sich nach Abschluss des Verfahrens eine Kostenerstattungspflicht der Gegenseite ergeben, werden von Ihnen verauslagte Beträge selbstverständlich unverzüglich an Sie zurückgezahlt. In arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten bestehen Besonderheiten bezüglich der Kostenerstattung, so hat hier die obsiegende Partei keine Möglichkeit, eine Kostenerstattung zu erlangen.

Sofern Sie rechtsschutzversichert sind, besteht in vielen Rechtsfällen die Möglichkeit, dass Ihr Rechtsschutzversicherer die Kosten unserer Mandatierung für Sie übernimmt. Welche Rechtsbereiche von Ihrer Versicherung umfasst sind, ist individuell mit Ihnen vereinbart und ergibt sich aus Ihrem Versicherungsvertrag. Bringen Sie daher bitte die entsprechenden Unterlagen zu Ihrem Besprechungstermin in unserer Kanzlei mit. Sofern Sie dies wünschen, wird von uns eine Deckungsanfrage an Ihren Rechtsschutzversicherer gerichtet.

Suchen Sie uns lediglich zu einem einmaligen Beratungsgespräch auf und erfolgt daraufhin keine weitere Tätigkeit von uns, so fallen für Sie – sofern Sie Privatperson sind – maximal Gebühren in Höhe von € 190,00 zzgl. MwSt. an. Des Weiteren besteht die Möglichkeit mit uns Gebührenvereinbarungen in Form von individuellen Stundenhonoraren oder Pauschalvereinbarungen abzuschließen.

Anfallende außergerichtliche Gebühren können, sofern Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und keine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist, auch im Wege der Beratungshilfe von der Staatskasse übernommen werden. Den Antrag auf Beratungshilfe sollten Sie selbst vor unserer Beauftragung bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht (Amtsgericht Ihres Erstwohnsitzes) stellen. Bei Antragstellung sind Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die

Angelegenheit für die Beratungshilfe beantragt wird, ergibt (z.B. geführten Schriftwechsel). Außerdem müssen Sie Ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse mittels Vorlage von Einkommens- und Ausgabennachweise darlegen. Das Amtsgericht wird Ihnen sodann einen Beratungshilfeschein ausstellen, mit welchem Sie einen Termin bei uns vereinbaren können. Für Sie fallen lediglich weitere Kosten in Höhe von derzeit € 15,00 inkl. USt. an, welche Ihnen nach Abschluss des Mandats in Rechnung gestellt werden.

Besteht die Notwendigkeit, ein gerichtliches Verfahren zu führen und sind Sie nicht in der Lage, für die entstehenden Kosten aufzukommen, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe (in Familiensachen) zu beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe ist – wie bei der Beratungshilfe auch – dass Sie über ein geringes Einkommen verfügen und kein Rechtsschutzversicherer für die Kosten des Verfahrens eintrittspflichtig ist. Außerdem werden vor Bewilligung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe durch das Gericht summarisch die Erfolgsaussichten des zu führenden Verfahrens geprüft. Ein entsprechender Antrag wird für Sie über unsere Kanzlei gestellt. Hierin sind Sie gehalten Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend darzulegen und nachzuweisen. Es kann Ihnen Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe in vollem Umfang oder mit der Auflage einer monatlichen Ratenzahlung bewilligt werden. Sofern Ihnen Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe in vollem Umfang bewilligt wird, werden die Gerichtskosten sowie die in unserem Hause angefallenen Gebühren von der Staatskasse getragen. In keinem Fall von der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe umfasst sind jedoch die Gebühren der Gegenseite – welche im Falle des Unterliegens – unabhängig von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe von Ihnen zu tragen sind. In einem Zeitraum von vier Jahren wird eine regelmäßige Überprüfung Ihrer Verhältnisse durch das Gericht erfolgen. Sollten sich Ihre Verhältnisse verändert haben, kann der ursprüngliche Prozess-/Verfahrens kostenhilfebeschluss unter Berücksichtigung der neuen Einkommensverhältnisse abgeändert werden.